

Schlichtungsordnung der Architektenkammer Thüringen

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ThürAIKG) vom 14.12.2016 (GVBl. S. 529) hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Thüringen am 03. November 2017 folgende Schlichtungsordnung beschlossen:

§ 1 Zusammensetzung und Wahl des Schlichtungsausschusses

- (1) Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben, wird gemäß § 27 ThürAIKG bei der Architektenkammer ein Schlichtungsausschuss gebildet.
- (2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, einem Vertreter des Vorsitzenden und vier Beisitzenden und deren Vertreter.
- (3) Der Vorsitzende und sein Vertreter müssen gemäß § 27 Abs. 2 i.V.m. § 26 Abs. 3 ThürAIKG die Befähigung zum Richteramt nach dem deutschen Richtergesetz oder einen Abschluss als Diplombjurist haben.
- (4) Die Beisitzenden und deren Vertreter müssen Pflichtmitglieder der Architektenkammer Thüringen sein. Bei der Auswahl der Beisitzenden muss jede Fachrichtung berücksichtigt werden.
- (5) Der Vorsitzende, die Beisitzenden und deren Vertreter werden auf Vorschlag des Vorstandes oder der Vertreterversammlung auf die Dauer von fünf Jahren von der Vertreterversammlung gewählt. Sie können von der Vertreterversammlung abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Erledigung der Schlichtertätigkeit nicht mehr erwarten lassen oder in der Person des Beisitzenden liegende Umstände eintreten oder bekannt werden, die Anlass gegeben hätten, von seiner Bestellung abzusehen. Scheidet ein Mitglied des Schlichtungsausschusses vorzeitig aus, so wählt die Vertreterversammlung für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein neues Mitglied.

§ 2 Schlichtungsverfahren

- (1) Das Schlichtungsverfahren findet vor dem Schlichtungsausschuss statt.
- (2) Auf Anruf eines Beteiligten oder auf Anordnung des Kammervorstandes ist ein Schlichtungsversuch zu unternehmen. Ist ein Dritter beteiligt, so kann der Schlichtungsausschuss nur mit dessen Einverständnis tätig werden.
- (3) Der Schlichtungsausschuss wird in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zwei Beisitzenden oder deren Vertreter in nicht öffentlicher Sitzung tätig.
- (4) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis nach der Reisekosten- und Entschädigungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses haben nach Beendigung ihrer Amtszeit über ihre Tätigkeit und die ihnen bei dieser bekannt gewordenen Verhältnisse der Parteien Verschwiegenheit zu bewahren.

(6) Über die Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, dürfen die Mitglieder des Schlichtungsausschusses nur mit Genehmigung der Parteien der Schlichtungsverfahren Aussagen machen.

(7) Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in denen es selbst Partei ist oder bei denen es zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht,
2. in Sachen seines Ehegatten oder geschiedenen Ehegatten, ,
3. in Sachen einer Person, mit der es in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt oder bis zum 2. Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

§ 3 Einleitung des Schlichtungsverfahrens

(1) Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsversuches ist an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses der Architektenkammer Thüringen schriftlich zu richten.

(2) Der das Schlichtungsverfahren einleitende Schriftsatz des Antragstellers sollte neben dem Antrag auch den Streitgegenstand, den Namen und Wohnort der Parteien und den zugrunde liegenden Sachverhalt enthalten. Der Antrag muss vom Antragsteller oder dessen Bevollmächtigten unterschrieben sein und ist in dreifacher Ausfertigung, ein Original und zwei Abschriften, einzureichen.

(3) Der Vorsitzende stellt eine Abschrift des Antrages dem Antragsgegner zu und fordert diesen unter Fristsetzung auf, zum Antrag Stellung zu nehmen. Ist der Antragsgegner nicht Kammermitglied, fordert ihn der Vorsitzende dabei auch zur Erklärung über sein Einverständnis zum Schlichtungsverfahren auf.

(4) Sämtliche von den Parteien im Verfahren eingeführten Schriftsätze sind dreifach mit einem Original und zwei Abschriften einzureichen. Die in den Schriftsätzen in Bezug genommenen Anlagen sind zweifach, im Original und einer Abschrift, beizufügen.

(5) Eine Partei, die vor dem Schlichtungsausschuss in dem anberaumten Termin nicht erscheinen will oder kann, muss dies spätestens drei Tage vor dem Termin dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses anzeigen.

(6) Ist eine solche Anzeige nicht erstattet, so hat die im Termin ausgebliebene Partei die entstandenen Kosten zu tragen.

§ 4 Vorbereitung des Schlichtungsverfahrens

(1) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses hat die Sitzung vorzubereiten und einzuberufen. Bei der Besetzung der kammerangehörigen Beisitzenden berücksichtigt der Vorsitzende die Fachrichtung der Verfahrensbeteiligten.

(2) Die Parteien, Zeugen und Sachverständigen sind zum Termin des Schlichtungsversuches zu laden. Die Ladung muss mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin zugestellt werden.

(3) Die Geladenen sind zum persönlichen Erscheinen und zur Aussage bzw. Auskunftserteilung verpflichtet, wenn dies der Vorsitzende anordnet. Ihr Recht und ihre Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses bleiben unberührt.

(4) Zeugen und Sachverständige haben nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils gültigen Fassung einen Entschädigungsanspruch, wenn dies der Vorsitzende anordnet.

(5) Die Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte ist zulässig.

§ 5 Schlichtungsverhandlung

(1) Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung.

(2) Zu Beginn der Schlichtungsverhandlung werden der Antragsteller und der Antragsgegner zur Stellungnahme zum Streitgegenstand aufgefordert.

(3) Zeugen und Sachverständige können, wenn dies der Vorsitzende anordnet, gehört werden.

(4) Zur Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen und zur Abnahme eines Eides ist der Schlichtungsausschuss nicht befugt.

(5) Der Schlichtungsausschuss unterbreitet den Parteien im Verhandlungstermin einen Schlichtungsvorschlag.

(6) Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Kommt ein Vergleich zustande, so ist er zu protokollieren. Die Niederschrift hat zu enthalten:

1. den Ort, den Tag und die Zeit der Verhandlung,
2. der Besetzung des Schlichtungsausschusses, die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Zeugen und Sachverständigen,
3. den Gegenstand des Streites,
4. die Vereinbarung der Parteien.

(7) Kommt ein Vergleich nicht zustande, so ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen.

(8) Die Niederschrift ist den Parteien vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der Niederschrift ist zu vermerken, dass dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist.

9) Die Niederschrift ist von den Parteien und dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses eigenhändig zu unterschreiben.

(10) Den Parteien bzw. deren Bevollmächtigten ist eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen.

§ 6 Kosten des Verfahrens

(1) Für das Schlichtungsverfahren werden Verwaltungskosten entsprechend der Gebühren- und Verwaltungskostensatzung der Architektenkammer Thüringen erhoben. Die übrigen Auslagen gemäß § 2 (4) und § 3 (4) werden in tatsächlich entstandener Höhe festgesetzt.

(2) Die Zustellung des Antrags an den Antragsgegner sowie die Anordnung des Schlichtungstermins soll erst nach Zahlung des von dem Vorsitzenden festgesetzten Verwaltungskostenvorschusses erfolgen. Hierüber erhält der Antragsteller einen Kostenbescheid vom Schlichtungsausschuss. Erfolgt die Begleichung des Kostenbescheides nicht innerhalb der dort angegebenen Frist, ist das Verfahren beendet. Der Antragsteller hat jedoch das Recht, einen neuen Antrag einzureichen.

(3) Die Verwaltungskosten richten sich nach dem Streitwert entsprechend der Verwaltungskostensatzung. Die übrigen Auslagen nach § 4 (4) werden in entstandener Höhe ebenfalls festgesetzt.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Streitwert des Verfahrens nach Anhörung der Parteien durch den Schlichtungsausschuss festgesetzt.

(5) Die Verwaltungskosten und Auslagen fallen grundsätzlich der Partei zur Last, welche die Schlichtungsverhandlung veranlasst hat. Im Falle eines abgeschlossenen Vergleiches sind die Verwaltungskosten und Auslagen nach der Quote des jeweiligen Obsiegens bzw. Unterliegens der Parteien zum streitigen Gegenstand festzusetzen.

(6) Die Verwaltungskosten des Schlichtungsverfahrens und sonstigen Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Hierzu gehören nicht die bei den Parteien entstandenen Kosten und Gebühren für die Vertretung und Rechtsberatung sowie Reisekosten. Diese Kosten trägt jede Partei selbst.

§ 7 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Schlichtungsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Schlichtungssatzung vom 28.11.2008 außer Kraft.

Erfurt, den 03.11.2017

gez. Dr.-Ing. Hans-Gerd Schmidt, Architekt
Präsident
Architektenkammer Thüringen